

## 1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend „AGB“, gelten für Verträge mit der Wyker Dampfschiffs-Reederei Föhr-Amrum GmbH, nachfolgend „WDR“ genannt, über die Beförderung von Sendungen in der W.D.R. ExpressBox, nachfolgend „Sendungen“, auf der Fährlinie Dagebüll-Föhr-Amrum.
- (2) Soweit - in folgender Rangfolge - durch zwingende gesetzliche Vorschriften, Einzelvereinbarungen, die in Abschnitt 2 genannten speziellen Bedingungen oder diese AGB nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der §§ 407 ff. HGB über den Frachtvertrag Anwendung.

## 2 Vertragsschluss; Ausschluss von Leistungen (Verbotsgut)

- (1) Beförderungsverträge kommen für Sendungen, deren Beförderung nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist, durch den Erwerb einer Expressguthabekarte nach Maßgabe der vorliegenden AGB zustande. Der Absender ist verpflichtet, vor dem Abschluss des Beförderungsvertrages zu erklären, ob Inhalt der Sendung die in Absatz 3 näher bestimmten ausgeschlossenen Güter („Verbotsgüter“) sind.
- (2) Sendungen müssen in der von der WDR hierfür bereitgestellten ExpressBox versandt werden. Das Gewicht darf 10 Kilogramm nicht überschreiten.
- (3) Von der Beförderung ausgeschlossen (Verbotsgüter) sind:
  1. Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstoßen: dazu gehören auch Sendungen, deren Inhalt gegen Vorschriften zum Schutz geistigen Eigentums verstößt, einschließlich gefälschter oder nicht lizenzierter Kopien von Produkten (Markenpiraterie);
  2. Sendungen, für deren Beförderung eine besondere Behandlung durch die WDR (z. B. Einhaltung einer bestimmten Temperatur), Einholung einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder eine Anzeige bei einer Behörde erforderlich ist;
  3. Sendungen, deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit bei gewöhnlichem Transportablauf und trotz ausreichender Verpackung objektiv geeignet sind, Personen zu verletzen oder zu infizieren oder Sachschäden zu verursachen;
  4. Sendungen, die lebende Tiere oder sterbliche Überreste von Menschen enthalten: ausgenommen sind wirbellose Tiere (z. B. Bienenköniginnen und Futterinsekten), sofern der Absender sämtliche Vorkehrungen trifft, die einen gefahrlosen, tiergerechten Transport ohne Sonderbehandlung sicherstellen;
  5. Sendungen, deren Beförderung gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegen, soweit diese nicht nach den „Regelungen für die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen“ zugelassen sind; § 410 HGB bleibt unberührt;
  6. Sendungen mit einem tatsächlichen Wert von mehr als 2.500,00 Euro brutto; die Haftungsbeschränkungen gemäß Abschnitt 6 dieser AGB bleiben von dieser Wertgrenze unberührt;
  7. Sendungen, die Bargeld, Edelmetalle, Schmuck, Uhren, Edelsteine, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Unikate oder sonstige Kostbarkeiten, gültige Briefmarken oder andere Zahlungsmittel oder Wertpapiere, für die im Schadensfall keine Sperrungen sowie Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden können (Valoren II. Klasse), im Gesamtwert von mehr als 500,- Euro brutto enthalten; Näheres bestimmt die „Liste der zulässigen Inhalte“;
  8. alle vom selben Absender am selben Tage übergebenen Sendungen an denselben Empfänger, die Güter gemäß Absatz 3 Ziffer 7 im Gesamtwert von mehr als 500,- Euro brutto enthalten.
- (4) die WDR ist nicht zur Prüfung von Sendungen auf das Vorliegen von Beförderungsausschlüssen gemäß Absatz 3 verpflichtet.

## 3 Rechte und Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) des Absenders

- (1) Weisungen des Absenders sind nicht möglich. Der Absender hat keinen Anspruch auf Beachtung von Weisungen, die er der WDR nach Übergabe/ Übernahme der Sendung erteilt.
- (2) Der Absender übergibt die ExpressBox im Ausgangshafen dem Steuermannshäuschen der Fähre, die die Sendung an den Bestimmungshafen befördern soll. Die Übergabe erfolgt am Fähranleger im Steuermannshäuschen.
- (3) Der Absender hat den Empfänger über den Namen des Schiffs, die voraussichtliche Ankunftszeit im Zielhafen und die letzten vier Ziffern des Kontrollabschnitts auf der Expressguthabekarte zu informieren.
- (4) Eine Kündigung durch den Absender gemäß § 415 HGB nach Übergang der Sendung in die Obhut der WDR ist ausgeschlossen.
- (5) Der Absender wird die Sendung mit einer vollständigen Empfängerangabe versehen. Er wird - soweit möglich und erforderlich - vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu seiner Sendung machen, die auch im Schadensfall deren eindeutige Identifikation ermöglichen. Insbesondere gibt der Absender, auch für den Fall des Rücktransports nach Unzustellbarkeit, eine vollständige inländische Anschrift (in Deutschland) für seine Person auf der Sendung an. Der Absender hat das Gut in der ExpressBox so zu verpacken, dass es vor Teilverlust und Beschädigung geschützt ist und dass auch der WDR keine Schäden entstehen (§ 411 HGB).

## 4 Leistungen der WDR

- (1) Die WDR befördert die Sendungen zum Bestimmungshafen und stellt sie an dem Steuermannshäuschen zur Abholung bereit. Der Adressat hat sich durch Namensnennung und Mitteilung der Kartenummer auf dem Kontrollabschnitt der Expressguthabekarte zu legitimieren und den Empfang zu bestätigen. Erfolgt keine Abholung, so wird die Box zum Ausgangshafen zurücktransportiert und dort am Fahrkartenschalter der WDR für den Absender hinterlegt.

## 5 Entgelt (Fracht und sonstige Beförderungskosten); Zahlungsbedingungen

- (1) Der Absender ist verpflichtet, das für die Beförderung vorgesehene Entgelt im Voraus, spätestens bei Einlieferung der Sendung zu zahlen.
- (2) Der Absender wird die WDR über das vereinbarte Entgelt hinaus Aufwendungen ersetzen, soweit diese für die Sendung gemacht wurden und die WDR sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte (§ 420 Abs. 1 HGB). Dazu können insbesondere die Kosten aus Anlass einer Lagerung oder Rückbeförderung zählen. Sämtliche dieser Kosten sind auf Anforderung sofort fällig.

## 6 Haftung

- (1) Die WDR haftet für Schäden, die auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, die sie, einer ihrer Mitarbeiter oder ein sonstiger Erfüllungsgehilfe (§ 428 HGB) vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat, ohne Rücksicht auf die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen. Für Schäden, die auf das Verhalten ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, gilt dies nur, soweit diese Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen gehandelt haben. Die WDR haftet unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der WDR oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (2) Die WDR haftet im Übrigen für Verlust und Beschädigung von Sendungen, deren Beförderung nicht gemäß Abschnitt 2 Abs. 3 ausgeschlossen ist, sowie für die schuldhaft nicht ordnungsgemäße Erfüllung sonstiger Pflichten nur im Umfang des unmittelbaren vertragstypischen Schadens bis zu den gesetzlichen Haftungsgrenzen. Der Ersatz aller darüber hinausgehenden Schäden ist ausgeschlossen; §§ 430, 432 HGB bleiben unberührt. Dies gilt unabhängig davon, ob die WDR vor oder nach der Annahme der Sendung auf das Risiko eines solchen Schadens hingewiesen wurde, da besondere Risiken vom Absender versichert werden können. Die WDR ist von der Haftung befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die sie auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte (z. B. Streik, höhere Gewalt). Die in den §§ 425 Abs. 2 und 427 HGB genannten Fälle der Schadensteilung und besonderen Haftungsausschlussgründe bleiben ebenso unberührt wie andere gesetzliche Haftungsbegrenzungen oder Haftungsausschlüsse.
- (3) Die WDR beruft sich im Falle des Verlustes, der Beschädigung oder der schuldhaften Verletzung sonstiger Pflichten bei nicht als Verbotsgut ausgeschlossenen Sendungen nicht auf die gesetzlichen Haftungsgrenzen, soweit der Schaden nicht mehr als 500,- Euro beträgt. Soweit die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist oder eines bestimmten Ablieferungstermins geschuldet ist, ist die Haftung der WDR für die Überschreitung dieser Lieferfrist bzw. die Abweichung von diesem Termin auf den dreifachen Betrag der Fracht (dreifaches Entgelt) begrenzt.
- (4) Die Haftung des Absenders, insbesondere nach § 414 HGB, bleibt unberührt. Der Absender haftet vor allem für den Schaden, der der WDR oder Dritten aus der Versendung von Verbotsgütern oder der Verletzung seiner Pflichten gemäß Abschnitt 3 entsteht; ist der Absender ein Verbraucher, ist für seine Haftung ein Verschulden erforderlich.

## 7 Sonstige Regelungen

- (1) Der Absender kann Ansprüche gegen die WDR, ausgenommen Geldforderungen, weder abtreten noch verpfänden.
- (2) Gegenüber Ansprüchen der WDR ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder die auf Mängeln der zugrunde liegenden Leistung beruhen.
- (3) Die WDR ist berechtigt, die Daten zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten, die vom Absender oder Empfänger im Zusammenhang mit den von ihr durchgeführten Leistungen übermittelt und/oder dafür benötigt werden. Weiterhin ist die WDR ermächtigt, Gerichten und Behörden im gesetzlich festgelegten Rahmen Daten mitzuteilen. Die WDR wird das Postgeheimnis und den Datenschutz gemäß den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen wahren.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen aus Verträgen, die diesen AGB unterliegen, ist Wyk auf Föhr. Es gilt deutsches Recht.
- (5) Allgemeine Informationspflicht nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG). Die WDR nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren im Sinne des VSBG teil.